



Sonstige Markenform

Marken, die keiner der ausdrücklich in der Markenverordnung genannten Markenformen entsprechen, können als sonstige Markenform eingetragen werden. Hierzu können z. B. Marken gehören, die mit dem Tast- oder Geruchssinn wahrgenommen werden sowie auch Mischformen der anderen Markenformen.

Möglicherweise müssen Sie für Ihre Anmeldung einer sonstigen Marke neben der Markendarstellung auch eine Markenbeschreibung beifügen.

Die Markenbeschreibung darf bis zu 150 Wörter enthalten und muss aus einem fortlaufenden Text bestehen. Sie darf keine grafischen oder sonstigen Gestaltungselemente enthalten. Melden Sie Ihre Marke auf Papier an, müssen Sie die Markenbeschreibung auf einem gesonderten Blatt Papier der Größe DIN A4 einreichen.

Darstellung einer sonstigen Marke

Die Darstellung muss die Marke klar und eindeutig bestimmbar machen. Dies kann durch grafische Darstellung auf Papier oder in einer Datei auf einem Datenträger erfolgen. Wegen der Einheitlichkeit einer Registermarke muss auch eine Mischform von Markenformen in einer Datei darstellbar sein. Ausnahmsweise – und wenn die Marke dadurch klar und eindeutig bestimmbar wird, kann die Darstellung auch durch Text erfolgen.

Wichtige und detailliertere Informationen zu den Formvorschriften für die Darstellung von Marken, die lesbaren Datenträgertypen sowie zulässigen Formatierungen finden Sie in der [Bekanntgabe der beim DPMA lesbaren Datenträgertypen und Formatierungen für Markendarstellungen \(§ 6a MarkenV\)](#) und im Infoblatt [Wie reichen Sie die Markendarstellung ein?](#).